

Datenschutz bei der Durchführung von Volksbegehren

Bei Volksbegehren müssen die Initiatoren nach Art. 71 des Landeswahlgesetzes (kurz: LWG) grundsätzlich von einer ausreichenden Zahl von wahlberechtigten Personen unterstützt werden. Die Kommunen legen hierfür von den Initiatoren bereitgestellte Unterstützungslisten aus, in die sich die Wahlberechtigten eintragen können, sofern sie das Volksbegehren unterstützen wollen.

Die Unterstützungslisten müssen gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 LWG den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten. Eine Eintragung in diese Listen mit Namen und Unterschrift der Unterstützer stellt in Verbindung mit dem Inhalt des Volksbegehrens eine Aussage über deren politische Überzeugung dar und muss daher als besondere Kategorie personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO angesehen werden. Die bereits geleisteten Unterschriften müssen daher besonders vor Einsicht durch Dritte geschützt werden.

Die Landeswahlordnung (kurz: LWO) definiert in ihren Sonderbestimmungen für Volksbegehren, dass die Kommune bereits vor Abschluss der Eintragungslisten über die Anzahl der Eintragungen Auskünfte erteilen darf, weitere Auskünfte sind dagegen unzulässig. Den Stimmberechtigten darf nur die laufende Liste vorgelegt werden. Die Eintragungslisten sind dabei nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO zu erstellen. In diesem Muster findet sich folgender Hinweis:

„Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt (vgl. § 80 Abs. 7 LWO)“

Diese Vorgehensweise ist der Sensibilität der personenbezogenen Daten entsprechend angemessen und wird so generell empfohlen. Zusätzlich müssen bereits vollständig ausgefüllte Listen in einem verschließbaren Schrank oder Rollcontainer verwahrt werden. Außerhalb der Eintragungszeiten sind alle - auch teilweise - ausgefüllte Eintragungslisten verschlossen aufzubewahren. Während der Eintragungszeiten sind die Listen ebenfalls vor Bürgern, die sich nicht eintragen wollen, zu verbergen. Möchte ein Bürger sich eintragen, sind die bereits auf dieser Seite sichtbaren Namen und Unterschriften abzudecken.